

Liestal prüft Wegweisungen

Bahnhof Die Stadt will strenger gegen Saufgelage und Schlägereien vorgehen

BZ 2.10.2008



STETER ALKOHOLKONSUM Bereits am Morgen sind auf dem Liestaler Bahnhofplatz Leute mit Bierflaschen anzutreffen. NICOLE NARS-ZIMMER

Schlägereien und Alkohol-exzesse am Bahnhof Liestal sorgen immer wieder für Schlagzeilen. Die Stadtverwaltung überlegt sich, einen Wegweisungsartikel einzuführen. Doch das ist rechtlich heikel.

ALESSANDRA PAONE

Auf der Bank vor der Wartehalle sitzen zwei Männer. Sie sind zwischen 35 und 40 Jahre alt. Ihr Blick ist leer, ihr Gesicht fahl. Beide halten eine Bierdose in der Hand. Es ist acht Uhr morgens und auf dem Bahnhof in Liestal herrscht Hochbetrieb. Das Getöse stört die beiden Männer nicht – sie bemerken es nicht einmal.

Der Alkoholkonsum sowie Gewaltakte am Bahnhof Liestal sorgen immer wieder für Gesprächsstoff. Zuletzt am vergangenen Montag, als es auf dem Bahnhofplatz gleich zweimal zu gewalttätigen Auseinandersetzungen unter alkoholisierten Personen kam (siehe bz von gestern).

«Der Bahnhof Liestal ist für uns ein Hotspot», sagt Rolf Wirz von der Baselbieter Polizei. Der Polizei sei die Situation am Bahnhof bekannt. Deswegen seien in diesem Gebiet auch vermehrt Patrouillen unterwegs. «Die Polizei bemüht sich, sichtbar präsent zu

Update

MASSNAHMEN Liestal ist nicht die einzige Baselbieter Gemeinde, die sich mit Alkohol trinkenden Personen auf öffentlichen Plätzen herumschlagen muss. Auch Reinach und Münchenstein kennen dieses Problem. Allerdings handelt es sich dort vor allem um Jugendliche, die alkoholisiert Sachen beschädigen, Lärm machen und Leute belästigen. In Münchenstein war das Volk dennoch dagegen, einen Wegweisungsartikel einzuführen. Die Begründung: Alkoholismus sei nicht mit Wegweisungen zu bekämpfen. Reinach ist restriktiv gegen störende Jugendliche vorgegangen. Dort darf die Polizei «störende Personen vom öffentlichen Raum wegweisen». (ALE)

sein», so Wirz. Der Bahnhof sei ein Treffpunkt verschiedener Kheintelen – auch von Randständigen.

Dauerhaft wegweisen könne man die Leute am Bahnhof nicht, sagt Wirz. Zumal im Kanton Basel keine Rechtsgrundlage für Wegweisungen besteht. Ausserdem sei der Bahnhof ein öffentlicher Ort, der für alle zugänglich sein muss. Auch glaubt Wirz nicht, dass eine Wegweisung etwas

bringe. Denn: «Schickt man sie weg, suchen sie sich einfach einen anderen Platz, wie zum Beispiel das «Ludin-Parkli». Klar sei auf jeden Fall, dass die Polizei bei Vorfällen wie am vergangenen Montag einschreitet, betont Wirz.

«Liestal schaut nicht einfach zu»

Der Stadt Liestal liegt die Situation rund um den Bahnhof sehr am Herzen. «Wir schauen nicht einfach zu», sagt der Stadtverwalter Roland Plattner. Die Stadt habe beispielsweise zusammen mit den SEB das Projekt «Bahnhofpatenschaft» ins Leben gerufen. Seit September 2005 sind ehrenamtliche Personen, hauptsächlich aus Liestal und der näheren Umgebung, als Bahnhofpatinnen und -paten jeweils in Zweier-Teams zu unterschiedlichen Zeiten auf dem Bahnhof Liestal anzutreffen.

Ausserdem seien in Liestal auch Streetworker im Einsatz, die sich in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, um Jugendliche kümmern. «Wir haben die Situation am Bahnhof konsolidiert und diesen weitgehend zurückerobert.» Ihm sei auch nicht bekannt, dass sich die Situation in letzter Zeit zunehmend verschlechtert habe, so Plattner. Aber: «Es kann natürlich noch mehr getan werden.»

Zur Massnahme Wegweisung äussert sich Plattner nicht grundsätzlich abgeneigt: «Es gibt noch keine gesetzliche Grundlage dafür. Wir sind aber auf operativer Ebene daran interessiert, bei Bedarf von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen zu können.» Ideal wäre, wenn die Wegweisung kantonsweit geregelt und als Bestimmung im kantonalen Polizeigesetz festgehalten wurde, sagt Plattner.

Es sei aber klar, dass ein solcher Schritt nicht von heute auf morgen geschehe. Deshalb sehe die Stadtverwaltung vor, im Rahmen der hangigen Überarbeitung des Gemeinde-Polizeireglements einen Wegweisungsartikel einzuführen. Dieser sei dann aber zuerst dem Stadtrat und dann in einem zweiten Schritt dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorzulegen.

Nicht willkürlich wegweisen

«Ein Wegweisungsartikel gebietet aber allergrösste Sorgfalt», betont Plattner. Es gehe dabei um einen heiklen Eingriff in das fundamentale Grundrecht der persönlichen Freiheit. Es dürfe nicht geschehen, dass man Leute willkürlich wegweise, nur weil sie zum Beispiel eine spezielle Frisur haben, ausgeflippte Kleider tragen oder tätowiert sind.